

MOTION von Hans Egli (EDU, Steinmaur), Christian Müller (FDP, Steinmaur) und Jonas Erni (SP, Wädenswil)

betreffend Bewilligungspflicht von Luft-Wasser-Wärmepumpen nur noch im Anzeigeverfahren

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes zu unterbreiten, dass Luft-Wasser-Wärmepumpen nur noch dem Anzeigeverfahren unterstehen. Indoorwärmepumpen und Aussenanlagen unter 45 Dezibel Schallpegel sind Bewilligungsfrei.

Hans Egli
Christian Müller
Jonas Erni

Begründung:

Um den modernen energiesparenden Wärmepumpen zum Durchbruch zu verhelfen, soll die Bewilligungspflicht nur noch im Anzeigeverfahren erfolgen. Wärmepumpen werden in Zukunft zum Standard. Mit der Dezibel-Regel würde zudem der Markt in Richtung Geräuscharme Anlagen stimuliert.

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22. Juni 1979 schreibt in Art. 22 Abs. 1 vor, dass «Bauten und Anlagen» nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden dürfen. Der Begriff «Bauten und Anlagen» wird vom RPG aber nicht weiter definiert. Auf Kantonsstufe hält das Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975 fest, dass für die Erstellung oder Veränderung von «Gebäuden und gleichgestellten Bauwerken» eine Bewilligung erforderlich ist (§ 309 Abs. 1 lit. a PBG). Dabei ist der Begriff «Gebäude» als Unterbegriff der allgemeinen Umschreibung «Bauten und Anlagen» zu verstehen. In Bezug auf die Unterstellung von Kleinstbauten unter die Bewilligungspflicht besteht für den Kanton innerhalb der bundesrechtlichen Rahmenordnung ein gewisser Spielraum (vgl. den Bericht des Regierungsrates vom 24. August 2011 auf das Postulat KR-Nr. 9/2007 betreffend Reduktion Baubewilligungspflicht).

Gemäss dem PBG sind Massnahmen von geringfügiger Bedeutung durch Verordnung von der Bewilligungspflicht zu befreien (§ 309 Abs. 3 PBG). In § 1 lit. a der Bauverfahrensordnung (BW) ist deshalb geregelt, dass Bauten und Anlagen, die nach der Allgemeinen Bauverordnung wegen ihrer geringen Ausmasse nicht als Gebäude gelten, keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen. Nicht als Gebäude gelten gemäss § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Bauverordnung vom 1. Juli 2016 Bauten und Anlagen, deren grösste Höhe nicht mehr als 2,5 m beträgt und die eine Bodenfläche von höchstens 6 m² überlagern. Diese Bewilligungspflicht führt einerseits zu einer starken Belastung der Verwaltung mit Gesuchen, welche ohnehin fast ausschliesslich bewilligt werden. Die Gesuchsteller haben andererseits Gebühren zu entrichten, die rasch einmal einen wesentlichen Anteil der Anschaffungskosten des zu bewilligenden Gebäudes ausmachen.